

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme])

Bek. d. GAA Lüneburg v. 11.06.2025 – 4.1- CUX003132959/LG 22-086 –

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8–10, 27356 Rotenburg (Wümme), hat am 20.04.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfalllagerungs- und -behandlungsanlage am Anlagenstandort in 27356 Rotenburg (Wümme), Otto-von-Guericke-Straße 8–10, Gemarkung Rotenburg, Flur 29, Flurstücke 6/85, 6/72, 6/62, 6/63, 6/84, 4/21 und 4/20, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Bestandsanlage betreffend die Behandlung von gefährlichen Abfällen von 2 500 t/d auf 2 700 t/d,
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Bestandsanlage betreffend die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 3 000 t/d auf 3 200 t/d,
- Erweiterung der Bestandsanlage um einen Dekanter und eine Presse,
- Verschiebung des Vier-Kammer-Doseurs zur vorhandenen Freifläche,
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs,
- Errichtung und Betrieb einer Tankanlage für wässrige Phasen,
- Errichtung und Betrieb einer mobilen Containerstation für nicht gefährliche und gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF).

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17; L 158 vom 19.6.2012 S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), IED-Anlage, für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist:

Abfallbehandlungsanlagen.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.4, 8.12.2, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 8.7.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG durch Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 20.05.2025 gemäß § 5 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- schalltechnische Untersuchung,
- gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen,
- Beschreibungen der Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Angaben zu den Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe/Gemische (insbesondere AwSV-Konzept),
- Angaben zum Naturschutz.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie von entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). In diesem Fall hat die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen. Das GAA Lüneburg hat die Auslegung in Papierform gewählt.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 18.06. bis einschließlich 17.07.2025** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Raum 0.132,

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr sowie

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04131 15-1492).

Diese Bekanntmachung ist auch auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18.06. und endet mit Ablauf des 18.08.2025** schriftlich oder elektronisch gegenüber dem GAA Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 30.09.2025, ab 10 Uhr in der

„Oase – Haus am Luhner Forst“,

Zum Flugplatz 11,

27356 Rotenburg (Wümme),

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.